

Satzung der Stiftung

Kulturstiftung NORD/LB

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen: Kulturstiftung NORD/LB
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur an Orten, in denen die NORD/LB geschäftlich aktiv ist, insbesondere in Niedersachsen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung kultureller Einrichtungen und kultureller Projekte, sowie den Erwerb oder die Sicherung wertvoller Kulturgüter, kultureller Eigenveranstaltungen der Stiftung, den Aufbau einer eigenen Sammlung, Vergabe von Stipendien und Kulturpreisen sowie für Forschung und Lehre im kulturellen Bereich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
4. Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszwecks anderen ebenfalls steuerbegünstigten, gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des § 2 fördern.
5. Die Stiftung darf sich zur Erreichung des Stiftungszwecks auch an Betrieben, auch gewerblicher Art, beteiligen, sofern nicht gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit verstoßen wird.

§ 4 **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

1. Das Stiftungsgrundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Bestand vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 5 dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Zuwendungen an die Stiftung (Spenden) sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit diese nicht zur Aufstockung des Stiftungsgrundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen oder abzulehnen.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden können im Rahmen der steuerlichen Bestimmung ganz oder teilweise in eine zweckgebundene Rücklage eingebracht werden, soweit dies erforderlich ist, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben ist die Bildung freier Rücklagen nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
6. Die Stiftung hat das Recht andere Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Stiftungszweck dem Stiftungszweck der Kulturstiftung NORD/LB gem. § 2 entspricht.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 **Stiftungsorgane, Stifterin**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale Hannover (NORD/LB).
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums sollen Persönlichkeiten des Kulturlebens sein, die aufgrund ihres herausragenden kulturellen Sachverständnisses bereit und in der Lage sind, den Zweck der Stiftung maßgeblich zu fördern.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Stifterin kann in Einzelfällen eine angemessene Aufwandsentschädigung in Geld beschließen.

§ 6 Stiftungsvorstand*

1. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorstandsvorsitzende oder ein zu benennendes Vorstandsmitglied der NORD/LB und wird durch die Stifterin benannt. Die Bestellung wie die Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Stiftungskuratorium auf Vorschlag der Stifterin. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglied des Stiftungskuratoriums sein. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bestellt.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Stifterin ist berechtigt, zu Beginn einer Amtszeit die jeweilige Personenzahl des Vorstandes festzulegen. Eine Amtszeit dauert drei Jahre.
3. Die Wiederernennung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Nicht ernannt werden darf eine Person, die das 72. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - Vergabe der Stiftungsmittel,
 - Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, insbesondere über die Mittelverwendung der Stiftung,
 - Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - Aufstellung der Jahresplanung für das jeweils nächste Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht und eine Sitzung verlangt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist auf Vorschlag des Vorsitzenden berechtigt, mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu beauftragen. Solange der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, ist er verpflichtet, für diesen eine Geschäftsanweisung zu verabschieden und die ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen.

* Die männlichen Bezeichnungen ab § 6 stehen stellvertretend für beide Geschlechter

§ 8

Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Stifterin für die Dauer von drei Jahren benannt werden. Die erneute Ernennung ist zulässig. Nicht ernannt werden darf eine Person, die das 72. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens ein Mitglied des Stiftungskuratoriums soll über Sachverstand auf dem Gebiet des Steuerrechts oder der Wirtschaftsprüfung verfügen.
Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Stiftungskuratorium berät den Vorstand in allen Fragen der Stiftung und beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c) die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, ggf. unter Einschaltung eines renommierten Wirtschaftsprüfers,
 - e) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresplanung,
 - f) die Zustimmung zu Satzungs- und Zweckänderungen gem. § 9.
3. Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungskuratoriums widerspricht und eine Sitzung verlangt. Die Zustimmung zu Satzungsänderungen bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
4. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungskuratoriums erfolgt durch seinen Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Stifterwillen erforderlich sind und sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Er bedarf der Zustimmung des Stiftungskuratoriums. Abschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.
2. Ändern sich die Verhältnisse, so dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann dieser einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Stiftungskuratoriums. Der Beschluss ist der zuständigen Stiftungsbehörde schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
4. Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke, die diesen so nahe wie möglich kommen, zu verwenden hat.
7. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
8. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Satzung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
2. Stiftungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht vorzulegen und zeitnah jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.